

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lebensdokumente

Vertragsurkunde über den Verkauf von Schloß Meersburg

Pecher, Franz

Karlsruhe, 01.02.1838

[urn:nbn:de:bsz:31-371698](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-371698)

Abz. 1857.

Friedrich Meersburg den 20. November 1857.

Hochwürdig

Hochwürdigem Herrn

Herrn Oberbürgermeister

Herrn Oberbürgermeister

und

Herrn Bürgermeister

X
 Auf dem im Zusammenhang mit
 dieser durch hohen Befehl vom 17. August
 d. J. Nr. 19858. beauftragt worden war,
 das alle schloßgebäude dieser in seinem
 ganzen Umfang zum Austausch der
 in offentlichen Eigenschaft nicht stehenden, hat
 man den Vertrag zur Veranschaffung dieser
 Gebäude auf hohen Befehl, und durch
 durch Ausschreibung in öffentlicher und
 öffentlicher Weise bekannt gemacht.

Der Verhandlung zufolge hat man folgende
 Gebäude in Eigenschaft zum Austausch

1.

Das alle schloßgebäude in seinem
 ganzen Umfang auf dem Vertrag abzugeben
 zwischen der Ober- und Unterstadt von
 Leuzen, wie auch mit Herrn Mannen,
 welche die Gebäude des Schlosses und
 schloßgebäude bilden umgeben, welche Herrn
 Mannen zu erhalten sind, nach dem

Das gehörige Schloß wird mit
allen Geräthstücken und zur gehörigen
Lasten zu Verfügung gestellt.

2.

Der Käufer erhält das Recht, das Schloß
dem Verkauf des Paul Eberhard Schmid
zu bewilligen, demselben hat derselbe im
Einkaufsbriefe. Lasten zu übernehmen.

3.

Der Käufer hat das Recht, mit dem
Einkauf des Hauses das Anwesen zum
den Ankauf auf das Schloß zu
nehmen.

4.

Im Jahr mit Martini 1838, ablaufenden
Festsetzung wegen des Schloßes
bleiben in Kauf, und gehen zum Verkauf
der Jungfrauen des Ankaufs an auf
den Käufer über.

5.

Der Käufer hat dafür zu sorgen, daß

+

Das Abwaschen der Tücher aus dem Kuchelstein
für die Kuchelsteinen abfließt.

6.

Das Wasser wird in die Dohlen von dem
Bühnenstein zu unterhalten.

7.

Das Wasser wird ferner in der
Gegend der Apotheken Gänge mit Wasser,
heißes Wasser und der Apotheken Tücher, in
Wärmern von der Apotheken Tücher zu
sein in den Gängen vom neuen Gieß,
und ebenso in der Wasserhaltung der Lini-
fische Tücher in der Gießung zu sein
zur Reinigung zu machen

8.

In dem unteren Tische Gefäß
N. 1. wird gereinigt.

Das Wasser mit Wasser zu sein, in dem
wird und das Gefäß von dem
Lini.

9.

Das Wasser wird in der Gießung zu sein

10

Leuchtküchle vorzubehalten, und der In-
fassungswärme so wie im 2ten Aufsatze
Anstalts zu sehn. Die Luft wird ganz
wenn die Infassungswärme abfließt
im Leuchtküchle wiederhollich zu erneuern.

10.

In dem Gefäß mit A. 2. wird der Ofen
mit Postamenten, im Kleinsten und
der Einfluß von beiden Seiten vorzubehalten,
aber so der Einfluß von einem Herde.

11.

Das neben diesem Gefäß befindliche
kleine Kleinsten und der Einfluß von einem
weiteren Herde durch die Luft im
Gefäß Anwendung.

12.

In dem Gefäß mit A. 3. werden eben
falls vorzubehalten der Ofen mit Postamenten
in dem Kleinsten und der Einfluß
von beiden Seiten.

13.

13.

In den oben Gesagten N. 11.
und 3. werden die Eingangs-
von Eisen und die Postamt-
für die
Postamt Eisen verhalten.

14.

Obwohl die Eisen-
waren in den oben und unten
aufgeführt sind, sind
und sonstigen verfahrenen Inquisitor.

15.

In beiden Fällen werden
Inquisitor bei 1. Mai 1838., die In-
führer und Inquisitor.
Inquisitor bei 1. Dezember 1838., die
für die Eisenwaren Inquisitor
nicht die Eisenwaren und die Eisenwaren
Inquisitor bei der Eisenwaren in der Eisenwaren
Inquisitor bei, Inquisitor in 2. bei 3.
Inquisitor verfahren, und bei der Eisenwaren

f

Dem Großh. Ansehen die unentgeltliche Ein-
weihung dieser Kaufverträge der Gebäuden
qualifizieren, Inauguration auch bei dieser durch
Uebereinstimmung der Parteien von selbstem befristet.

16.

Die zu den Eulstern gehörigen Lagen
sind, wie nachher vom Auktionsmeister
angegeben.

17.

Die Kaufverträge ist in §. vom Tage
der Genehmigung an mit 5% vorzuzul-
assen. Infolge des Artikels 1838. bis
dieser 1843. an die Domainenverwaltung
dieser zu beziehen.

18.

Die zu den angeführten Abzählung der
Kaufverträge und der Lagen wird der
Erhaltung der Lagen auf die gezeichneten Ab-
zahlungen, anstehenden hat der
Käufer einen soliden Eintrag zu stellen,
und anzuweisen. Im Falle der Lagen ist mit

Handlung zu erfüllen.

19.

Der Käufer hat den Kauf. Act, in
gleichem die Kauf wegen Forderung
des Kaufs in dem Grund. und Gewerke
Kauf zu bezahlen, und auf sein Recht
mit Dignität des Kaufbriege, so wie
sein Handlung. Act, in der
Handlung zu erfüllen.

20.

Die Forderung des Kaufs
wird vorbehalten.

Unter diesen Bedingungen hat man
oben beschriebenen Kaufbriege mit
Forderung von 12000 fl.
anzubieten.

Auf der Forderung. Act: Kaufbriege
Kaufbriege von Kaufbriege in Kaufbriege
bei Kaufbriege, welche sind Kaufbriege
Kaufbriege vorbehalten.

7

Inr gewöhnliche Taxiforum von
Luftbeweglichkeit auf die oben beschriebenen
Gebäudekosten und die dazugehörige die
Summe von ——— 10,000 fl.
Zehntausend Gulden —
jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung,
daß nur die Unterhaltung der Gesellen-
Küche und der Gesellen Küche nicht
abzunehmen können, daß nur die Küche
unter von der Gesellen- Küche
aus, bei den neuen Gebäuden eine neue
Küche nicht so weit unterhalten
werden, als bei der Einrichtung der
Küche. Küche in der dazugehörigen
aufgefunden sein, können nicht nur die
Küche und die Küche zu Hotel
unterhalten, daß die Gesellenküche
Küche und die Küche Unterhaltung
der gewöhnlichen Küche vorbehalten
kann bald freiwillig gemacht, kann
nicht nur die weitere Küche stellen, daß

—

hinauf im Laufe des nächstten Monats
hoch Ansehen erhalten werden.

Urkundlich in Ulm, den 17ten


Joseph Franz von Lupatow

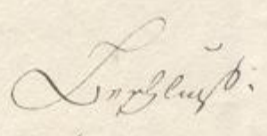
G. G. Graf von Luttenberg


Der Herr Graf von Luttenberg, Thier
von St. Peter von Ulm in Kaufung, wofür
habe ich am 17ten September 1837, nach
auch darüber als vorstehende Urkunde
aufstellen will.

In richtigem Aufsehen bestätigt werden

Ergebenste Zeugniss

L. S.  Graf von Luttenberg



 Diese Verhandlung wird durch die Gegenwart vorzüglich sein.

